

Corporate Governance Bericht

der

Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IMG)

für das Jahr 2016

- gemäß dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt -

1. Rechtliche Grundlagen

Die IMG wurde am 02. Dezember 1990 als Wirtschaftsförderung Sachsen-Anhalt GmbH (WiSA) gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 der Satzung

- a) Die Akquisition von Unternehmen für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland, Europa sowie weltweit,
- b) die Förderung der Ansiedlung neuer Unternehmen sowie die Beratung und Betreuung ansässiger Betriebe durch unentgeltliche Serviceleistungen mit dem Ziel, die wirtschaftliche Struktur des Landes Sachsen-Anhalt zu verbessern und Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten,
- c) das Image- und Standortmarketing sowie das touristische Außenmarketing für den Standort Sachsen-Anhalt im In- und Ausland.

Die rechtlichen Rahmen für die Handlungen der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH ergeben sich aus den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag (Satzung) und den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages am 17. November 2014 und der Umsetzung des Compliance-Managementsystems wurden die Regelungen des „Public Corporate Governance Kodex“ des Landes Sachsen-Anhalt beachtet. Damit werden insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten von Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat geregelt. Eine entsprechende Anpassung der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung aus 2007 bzw. 2008 steht noch aus.

2. Führungs- u. Kontrollstruktur

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

2.1. Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Dieser führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt¹, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer nach außen vertreten. Neben dem Geschäftsführer vertretungsberechtigt ist eine Prokuristin mit Einzelprokura.

2.2. Aufsichtsrat

Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages existiert ein fakultativer Aufsichtsrat. Dieser besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Zwei Mitglieder werden durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium, welches auch den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmt, vorgeschlagen.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft.

Bis zum 18.05.2016 war eine Frau im Aufsichtsrat.

Im Geschäftsjahr sind drei ordentliche Aufsichtsratssitzungen durchgeführt worden.

2.3. Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen unterliegen nach § 13 des Gesellschaftsvertrages der Beschlussfassung des Aufsichtsrates:

- a) der Wirtschaftsplan,
- b) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
- c) der Abschluss von D&O-Versicherungen,
- d) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- e) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Die Beschlüsse zu a) und b) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.

Darüber hinaus dürfen bestimmte Geschäfte bzw. Maßnahmen von der Geschäftsführung nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen werden. Diese waren, bis zum Inkrafttreten des geänderten Gesellschaftsvertrages, im § 15 des Gesellschaftsvertrages vom 08.10.2008 und sind im § 6 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufgeführt. Solange keine neue Geschäftsordnung beschlossen ist, in der die Zustimmungspflichten geregelt sind, werden von der Geschäftsführung die bisherigen Regelungen analog angewendet.

¹ in der jeweils für das Geschäftsjahr geltenden Fassung

Die Geschäftsführung hat die Zustimmungsvorbehalte beachtet.

2.4. Gesellschafterversammlung

Das Land Sachsen-Anhalt ist alleiniger Gesellschafter der IMG. Die Gesellschafterrechte des Landes Sachsen-Anhalt werden vom Ministerium der Finanzen wahrgenommen. Die fachpolitische Steuerung erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung. (Hinweis: Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, weitere Ministerien und der Landtag (Abberufung am 18.05.2016) sind im Aufsichtsrat vertreten, der durch Vertreter von Kammern ergänzt wird).

3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird nach § 20 Gesellschaftsvertrag nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt und geprüft.

Der Prüfbericht für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB sowie dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der IMG gemäß § 53 HGrG.

In der AR-Sitzung vom Juni 2016 wurde der Gesellschafterversammlung empfohlen, die WIBERA Wirtschaftsprüfung AG mit der Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2016 zu beauftragen. Den entsprechenden Beschluss hat die Gesellschafterversammlung am 14.09.2016 gefasst.

4. Vergütung

4.1. Vergütung der Geschäftsführung²

Die Gesamtvergütung des Geschäftsführers wird im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht. Da diese Veröffentlichung den Regelungen des Beteiligungshandbuchs entspricht, wird auf eine parallele Darstellung an dieser Stelle verzichtet.

Die Tantieme wird jeweils im Folgejahr bei Erfüllung der Zielvorgaben an den Geschäftsführer ausgezahlt.

² Die Veröffentlichung der Gesamtvergütung (Einzelheiten, insbesondere auch zu deren Umfang, siehe Rn. 132 BHB) erfolgt regelmäßig im Anhang zum Jahresabschluss. Sofern dies entsprechend der Vorgaben des BHB erfolgt ist, kann – von einer parallelen Veröffentlichung im Corporate Governance Bericht – abgesehen werden.

4.2. Vergütung des Aufsichtsrates

Vergütungsleistungen für Mitglieder des Aufsichtsrates wurden in Höhe einer Gesamtsumme von 0 € gezahlt.

5. Corporate Governance Erklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH erklären gemeinsam:

Die IMG hat im Geschäftsjahr 2016 den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt, der in Teil A des Beteiligungshandbuches des Landes (Runderlass des MF vom 13. 11. 2013) abgedruckt ist, mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- 1) Rn. 15 und 18 des BHB Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung
Das Land Sachsen-Anhalt ist alleiniger Gesellschafter der IMG, daher wurde bisher von einer förmlichen Einladung zu Gesellschafterversammlungen durch die Geschäftsführung abgesehen. Gesellschafterversammlungen wurden jeweils vom Gesellschaftervertreter „unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften“ durchgeführt.
- 2) Rn. 35ff des BHB Vermögenshaftpflichtversicherung
Es besteht eine D&O-Versicherung. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Eine Erörterung von Inhalt und Konditionen der Versicherung erfolgte mit dem Überwachungsorgan zuletzt in der Aufsichtsratssitzung vom 17. Oktober 2016. Daraufhin wurde die bestehende Versicherung gekündigt, neu ausgeschrieben und abgeschlossen.
- 3) Rn. 42 des BHB Unternehmensplanung (Wirtschaftsplan und Mittelfristplanung)
Die Unternehmensplanung der Gesellschaft wurde bisher für ein bzw. zwei Jahre im Wirtschaftsplan dargestellt. Eine Aufstellung der Mittelfristplanung über drei bis fünf Jahre wurde dem Aufsichtsrat bisher nicht vorgelegt. Künftig wird dieser Anforderung entsprochen.
- 4) Rn. 48, 49 des BHB Sicherstellung des „Vier-Augen-Prinzips“
Theoretisch könnte in der seit 2007 bestehenden Einzelprokura eine Durchbrechung des 4-Augen-Prinzips gesehen werden. Wir sehen dies aus folgenden Gründen nicht: Prinzipiell unterschreibt der Geschäftsführer die Verträge und Beauftragungen; im Vertretungsfall geschieht dies durch die Prokuristin. Auch für die Prokuristin gilt bei ihrer Unterschrift die folgende Regelung: Der Geschäftsführer lässt sich von den jeweiligen Mitarbeitern auf einem Begleitblatt bestätigen, dass die sachliche Richtigkeit, die Budgetabdeckung und die Einhaltung der Vergaberichtlinien gegeben sind.
An der der Prokuristin der Gesellschaft erteilten Einzelprokura soll auch mit Blick auf den vergleichsweise geringen Personalbestand der Gesellschaft und die Erforderlichkeit einer leistungsfähigen Abwesenheitsvertretung des Geschäftsführers festgehalten werden.

- 5) Rn. 53 des BHB Festlegung einer Altersgrenze zum Ausscheiden aus der Geschäftsführung
Eine Altersgrenze wurde nicht festgelegt, da hierzu aufgrund der Laufzeit des bestehenden Vertrags kein Bedarf besteht.
- 6) Rn. 86 ff des BHB Zustimmungserfordernisse als präventives Kontrollinstrument
Die entsprechenden Zustimmungsvorbehalte sind mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht mehr in diesem geregelt. Die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates werden in den Geschäftsordnungen definiert, hierzu erfolgt eine Änderung der Geschäftsordnungen.
- 7) Rn. 98 des BHB eine Aufsichtsratssitzung im Kalendervierteljahr
In der AR-Sitzung am 07.10.2015 hat der Aufsichtsrat 3 Sitzungstermine für 2016 beschlossen. Gemäß §§ 52 GmbH i.V. mit § 110 Abs. 3 AktG kann der AR bei nicht börsennotierten Gesellschaften beschließen, dass nur eine Sitzung im Kalenderjahr durchgeführt wird.
- 8) Abweichend von der RZ 99 gilt in der IMG statt einer 3-wöchigen eine 2-wöchige Frist.
Begründung: Der IMG-Aufsichtsrat hat ein vorbereitendes Gremium, das sich aus Mitarbeitern der AR-Mitglieder zusammensetzt. Hier erfolgt die Versendung der Unterlagen für die Sitzung ca. 2 Wochen vorher. Zur Gewährleistung der Aktualität der Themen und der Unterlagen hat sich die bisherige Frist (faktisch 5 Wochen vor der AR-Sitzung) als praktikabel erwiesen. (Anm.: Hinzu kommt die Zeit innerhalb der IMG zur Erstellung der Unterlagen).
- 9) Rn. 107 des BHB Audit Committee
Der AR sieht von der im Beteiligungshandbuch genannten Empfehlung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses aufgrund der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, der sitzungsvorbereitenden „Ressortkoordinierungsrunde“ und der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten der IMG ab.
- 10) Rn. 117 des BHB Altersgrenze für AR-Mitglieder
Es wurde keine Altersgrenze festgelegt, da die Mitglieder des AR im Regelfall mit dem Ausscheiden aus Ihrem Amt aus dem AR ausscheiden.
- 11) Rn. 135 sagt aus, dass bei der Offenlegung des Jahresabschlusses die Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften nicht in Anspruch genommen werden sollen. Infolge eines Versehens wurde für den letzten Jahresabschluss diese Soll-Vorschrift nicht berücksichtigt. Wir haben den Dienstleister bereits schriftlich darauf hingewiesen, dass die Vorgehensweise wie in den Vorjahren einzuhalten ist.

Die IMG wird auch künftig den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen bzw. Abweichungen hiervon offenlegen und diese begründen.

6. Darstellung des Anteils von Frauen in Führungspositionen

Führungspositionen im Unternehmen sind neben dem Geschäftsführer die folgenden Positionen: Prokurist und Teamleiter (nicht erwähnt bzw. berücksichtigt sind die wegen ihrer herausgehobenen Bedeutung direkt an den Geschäftsführer berichtenden Funktionen). Von den 5 Personen, die diese Positionen (Prokurist, Teamleiter) innehaben, sind 3 weiblichen Geschlechts.

Im Geschäftsjahr 2016 gehörte dem bis zum 18.05.2016 neunköpfigen Aufsichtsrat eine Frau an, dem bis zum 16.11.2016 achtköpfigen und bis Ende 2016 siebenköpfigen Aufsichtsrat gehörte keine Frau mehr an.

Magdeburg, 14.06.2017

(Ort, Datum)

.....
Küster

(Unterschrift Geschäftsführer)

Magdeburg, 14.06.2017

(Ort, Datum)

.....
Hilgmann

(Unterschrift Vorsitzender des Aufsichtsrates)